

Gemeinsamer Meldebogen zur Anmeldung einer Tierhaltung nach Thüringer Tierseuchengesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung und Bienenseuchen-Verordnung für das Jahr 2012

Anschrift (Wohnadresse) ggf. Adresskorrektur

Name, Vorname bzw. Firma

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort ggf. Ortsteil

Standort der Tierhaltung (angeben, falls abweichend von Wohnadresse)

Straße

PLZ, Ort ggf. Ortsteil

Telefon

Telefax

e-mail

beitrags- und anzeigepflichtige Tiere

Pferde einschließlich Fohlen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rinder Kälber bis 6 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> MV	<input type="checkbox"/> MK	<input type="checkbox"/> JRA	<input type="checkbox"/> RM
Rinder über 6 Monate bis 24 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> MV	<input type="checkbox"/> MK	<input type="checkbox"/> JRA	<input type="checkbox"/> RM
Rinder über 24 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> MV	<input type="checkbox"/> MK	<input type="checkbox"/> JRA	<input type="checkbox"/> RM
Schafe bis 9 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafe über 18 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ziegen bis 9 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ziegen (über 18 Monate)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuchtsauen nach erster Belegung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ferkel bis 30 kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bienenvölker	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Legehennen über 18 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Junghennen bis 18 Wochen einschl. Küken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Enten einschließlich Küken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gänse einschließlich Küken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Truthühner einschließlich Küken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

weitere anzeigepflichtige Tiere

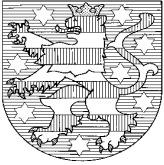
Gehegewild	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kameliden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige nicht in der Beitragssatzung aufgeführte Klautiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Einhufer außer Pferde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fasane	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Perlhühner	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tauben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wachteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rebhühner	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufvögel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fische	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja		Nein	

Von der jeweiligen Behörde auszufüllen!

Reg-Nr.: gemäß ViehVerkV

TSK-Nr.:

Datum, Unterschrift (ohne Unterschrift ungültig)



Gemeinsamer Meldebogen zur Erstanmeldung einer Tierhaltung nach Thüringer Tierseuchengesetz (ThürTierSG) und Anzeige einer Tierhaltung gemäß Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) und Fischseuchenverordnung (FischSeuchV)

Meldepflicht gemäß Thüringer Tierseuchengesetz (ThürTierSG) i.V.m. der Beitragsatzung der Thüringer Tierseuchenkasse (ThürTSK):

Halter von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Legehennen, Junghennen, Mastgeflügel (Broiler), Enten, Gänsen, Truthühnern und Bienenvölkern („beitrags- und anzeigepflichtige Tiere“) haben der ThürTSK die Anzahl der bei ihnen zum Stichtag 3. Januar vorhandenen Tiere bzw. Bienenvölker zur Berechnung der Beiträge gemäß Beitragsatzung der ThürTSK zu melden. Viehhändler geben die Anzahl der umgesetzten Tiere des Vorjahres an.

Erhöht sich nach dem Stichtag die Zahl der gehaltenen Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als 10 % oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, oder nehmen Sie eine neue Tierart nach der Anmeldung in Ihren Tierbestand auf oder gründen Sie nach dem Stichtag einen neuen Tierbestand, haben Sie diese Tiere unverzüglich der ThürTSK nachzumelden.

Anzeigepflicht gemäß Viehverkehrsverordnung, Bienenseuchen-Verordnung und Fischseuchenverordnung gegenüber dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA):

Über die oben zitierte Meldepflicht gemäß ThürTierSG hinaus sind Halter der o. g. beitragspflichtigen Tierarten sowie Halter von Gehegewild, Kameliden, nicht in der Beitragsatzung aufgeführten Klauentieren, anderen Einhufern als Pferden, Fasanen, Perlhühnern, Tauben, Wachteln, Rebhühnern und Laufvögeln nach den §§ 26 und 45 ViehVerkV verpflichtet, neben Name und Anschrift die Tierhaltung unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standorts der Tierhaltung, bei Bienen nach § 1a BienSeuchV unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standorts, beim zuständigen VLÜA vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die genannten Verordnungen schreiben vor, dass die zuständigen VLÜA die angezeigten Tierhaltungen unter Erteilung einer Registriernummer zu erfassen haben.

Durch Ausfüllen des anliegenden „**Gemeinsamen Meldebogens**“ kommen Sie dieser Pflicht für die gemeldeten Tiere nach, da die erforderlichen Angaben von der ThürTSK an das zuständige VLÜA weitergeleitet werden.

Für Halter von Fischen gilt eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht beim zuständigen VLÜA gemäß § 3 bzw. § 6 Abs. 2 FischSeuchV. Durch die Angabe der Haltung von Fischen auf dem anliegenden „Gemeinsamen Meldebogen“ erfüllen Sie den ersten Schritt der Anzeigepflicht. Weitere Angaben zur Erfüllung der Anzeigepflicht sind nach § 6 Abs. 2 Satz 2 FischSeuchV vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit gegenüber dem für Sie zuständigen VLÜA erforderlich. Im Falle einer Fischhaltung wird das für Sie zuständige VLÜA nach Erhalt der Mitteilung durch die ThürTSK diesbezüglich auf Sie zu kommen.

Schicken Sie bitte den anliegenden Meldebogen ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 14 Tagen an Ihr zuständiges VLÜA oder an die ThürTSK zurück. Nach Eingang des Meldebogens erhalten Sie für die beitragspflichtigen Tierarten von der Tierseuchenkasse den Beitragsbescheid sowie von dem für Sie zuständigen VLÜA eine Registriernummer.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise, bei Fragen rufen Sie uns bitte in der Geschäftsstelle der Tierseuchenkasse oder bei Ihrem zuständigen VLÜA an.

Die Meldung muss schriftlich oder per Fax erfolgen.

Bitte kreuzen Sie bei den Rindern die Nutzungsart an: MV = Milchviehhaltung, MK = Mutterkuhhaltung, JRA = Jungrinderaufzucht und RM = Rindermast ein.

- Bitte prüfen Sie die richtige Schreibweise Ihrer Anschrift im Adressfeld und füllen die Felder rechts oben nur bei Adressänderungen aus.
- Weicht der Standort der Tierhaltung von Ihrer Wohnanschrift ab, teilen Sie uns das bitte rechts oben auf dem Meldebogen mit (Standort der Tierhaltung).
- Sofern Sie bitte die Vorteile des Lastschriftverfahrens nutzen möchten, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Geschäftsstelle der ThürTSK auf. Sie sparen sich dadurch den Weg zur Bank oder Post und können die termingerechte Zahlung nicht versäumen.

Anschrift/Stempel VLÜA:

Anschrift der Tierseuchenkasse:

Thüringer Tierseuchenkasse
Victor-Goerttler-Str. 4
07745 Jena
Telefon: 03641-88 55 0
Telefax: 03641-88 55 55